

GEMEINDE DORNSTADT

ALB-DONAU-KREIS

ENTGELTORDNUNG

**für die Benutzung der Turnhallen und anderer
Veranstaltungsräume der Gemeinde Dornstadt
vom 10. Dezember 2009**

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für Einzelveranstaltungen in den Turnhallen und anderen Veranstaltungsräumen der Gemeinde Dornstadt erhebt die Gemeinde Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Überlassung der Turnhallen und der Veranstaltungsräume für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen erfolgt entgeltlich nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (3) Die Nutzung der Turnhallen und anderen Veranstaltungsräumen für den schulischen und vereinsmäßigen Übungsbetrieb im Rahmen des Breitensports erfolgt entsprechend § 5 Abs. 1 dieser Entgeltordnung unentgeltlich.
- (4) Das Entgelt für die Nutzung der Mehrzweckhalle Dornstadt ist in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Mit der verbindlichen Zusage kann ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und eine Kautions für eventuelle Schadenersatzansprüche verlangt werden. Der Veranstalter kann anstelle der Vorauszahlung auch eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe vorlegen.

§ 3

Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

A. Benutzung der Mehrzweckhalle Bollingen

1. Entgelt

a) bei Benutzung bis zu 8 Stunden 112,50 €

b) für jede weitere Stunde	17,00 €
2. Theken-/Küchenbenutzungsentgelt	
a) nur Getränke	28,50 €
b) Speisen und Getränke	57,00 €
3. Entgelte für die Reinigung	
a) Reinigung der Halle mit Flur	60,00 €
b) Reinigung der Toiletten	20,00 €
c) Reinigung der Küche	10,00 €

B. Benutzung der Versammlungsräume im Gemeinschaftshaus Temmenhausen

1. Entgelt	
a) bei Benutzung bis zu 8 Stunden	112,50 €
b) für jede weitere Stunde	17,00 €
2. Theken-/Küchenbenutzungsentgelt	
a) nur Getränke	28,50 €
b) Speisen und Getränke	57,00 €
3. Entgelt für die Benutzung des Gruppenraumes	
a) bei Benutzung bis zu 8 Stunden	11,25 €
b) für jede weitere Stunde	1,70 €
4. Entgelte für die Reinigung	
a) Reinigung der Halle mit Foyer	30,00 €
b) Vereinsraum mit Foyer	20,00 €
c) Reinigung der Toiletten	14,00 €
d) Reinigung der Küche	6,00 €

C. Benutzung der Mehrzweckhalle Tomerdingen

1. Entgelt	
a) bei Benutzung bis zu 8 Stunden	170,00 €
b) für jede weitere Stunde	25,00 €
2. Theken-/Küchenbenutzungsentgelt	
a) nur Getränke	42,50 €
b) Speisen und Getränke	85,00 €
3. Entgelte für die Reinigung	
a) Reinigung der Halle mit Foyer	70,00 €
b) Reinigung der Toiletten	35,00 €
c) Reinigung der Küche	15,00 €

D. Benutzung des Mehrzweckraumes in Scharenstetten

1. Entgelt	
a) bei Benutzung bis zu 8 Stunden	11,25 €
b) für jede weitere Stunde	1,70 €

2. Theken-/Küchenbenutzungsentgelt

- a) nur Getränke 12,50 €
- b) Speisen und Getränke 25,00 €

(2) Entschädigung des Hausmeisters

Bei Veranstaltungen von privaten, gewerblichen oder nicht in der Gemeinde ansässigen Veranstaltern, sofern die Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung von der Gemeindeverwaltung bei Zusage der Hallenüberlassung verlangt oder vom Veranstalter selbst gewünscht wird pro angefangene Stunde 20 € erhoben. Dieser Stundensatz wird auch für alle sonstigen notwendig werdenden Arbeiten als Kostenersatz, entsprechend der Haus- und Benutzungsordnung für die Mehrzweckhallen, Turnhallen und andere Veranstaltungsräume der Gemeinde Dornstadt, verrechnet.

(3) Für die anderen gemeindlichen Veranstaltungsräume kann das zuständige Organ für Einzelfälle ein Benutzungsentgelt festlegen.

§ 5

Befreiungen

(1) Kein Benutzungsentgelt nach § 4 wird erhoben,

- a) für Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten
- b) für Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen,
- c) für Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird.

(2) Sofern eine Veranstaltung auf Einladung der Gemeinde stattfindet, kann auf die Erhebung des Benutzungsentgelts nach § 4 verzichtet werden.

(3) Örtliche Vereine und Kirchengemeinden erhalten einmal jährlich für die Benutzung eines Veranstaltungsraumes der Gemeinde eine Ermäßigung in Höhe von 50 Prozent der Grundgebühr für die jeweilige Hallenbenutzung.

Bei Beanspruchung dieser Ermäßigung ermäßigen sich also die in § 4 Abs. 1 Abschnitt A Nr. 1, Abschnitt B Nr. 1 und Abschnitt C Nr. 1 aufgeführten Entgelte um 50 Prozent. Die übrigen Entgeltsätze des vorstehenden § 4 werden von dieser Ermäßigungsregelung nicht berührt.

(4) Unentgeltlich erfolgt die Überlassung eines Veranstaltungsraumes bei sportlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen kein Eintrittsentgelt erhoben wird.

Bei Jugendveranstaltungen entfallen die Entgelte nach § 4 Abs. 1 Abschnitt A Nr. 1, Abschnitt B Nr. 1 und Abschnitt C Nr. 1 ganz.

§ 6

Entgelte beim Ausfall von Veranstaltungen

(1) Wird von dem Veranstalter eine Veranstaltung abgesagt, für die ihm von der Gemeinde bereits eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, sind 50 % des jeweiligen Entgeltes zu erheben.

(2) Dies gilt nicht,

- a) wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat oder

- b) die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist, oder
- c) die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 7

Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Entgeltordnung und Sonderregelung z.B. durch Jahresmietverträge, beschließt der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 8

Übergangsregelung

Für die bis zur Veröffentlichung der neuen Entgeltordnung genehmigten Nutzungen bzw. Veranstaltungen, gelten noch die Regelungen und Entgelte der bisherigen Entgeltordnung mit Stand vom 21.03.2002

§ 9

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.